

Satzung Fassung vom 17. Juli 2013	Satzung neu	Kommentierung Änderungen
<p>Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>A Zuschussvoraussetzungen</b></p>	<p><b>§1 Zuschuss</b></p> <p>(1) Die Stadt Ulm gewährt einen Zuschuss für Vollzeitschüler/-innen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften und dieser Satzung. Zuschussberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Schulträgern im Stadtgebiet</li> <li>• den Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet</li> <li>• den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.</li> </ul> <p><b>A Zuschussvoraussetzungen</b></p> <p><b>§1 Zuschuss</b></p> <p>(1) Die Stadt Ulm hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) am ..... folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>A Zuschussvoraussetzungen</b></p> <p><b>§1 Zuschuss</b></p> <p>(1) Die Stadt Ulm gewährt einen Zuschuss für Vollzeitschüler/-innen zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften und dieser Satzung. Zuschussberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler/-innen der in Trägerschaft der Stadt Ulm stehenden Schulen und Schulkindergärten sowie Schüler/-innen der Grundschulförderklassen</li> <li>• Schüler/-innen privater Ersatzschulen im Stadtgebiet, für die das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg oberste Schulaufsichtsbehörde ist sowie Schüler/-innen an weiteren in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen</li> </ul> <p>(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/-innen der in § 18 Absatz 1 FAG genannten Schulen. Satz 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.</p>	<p>Geänderte Formulierung und Anpassung an die Verfahrensweise der Stadt Ulm auf Basis der Vorgaben des FAG: Die Stadt Ulm gewährt einen Zuschuss unmittelbar an die Schülerinnen und Schüler, auch dann wenn sie nicht selbst Schulträger ist. Im Rahmen des Onlinelistenverfahrens wird bereits der um den Zuschuss bereinigte Preis der Schülernotifikarte von den Beziehern eingezogen; der Zuschussbetrag wird zwischen der Stadt Ulm und den Abrechnungsstellen RAB und DING abgewickelt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.</p>

<p>(3) Beförderungskosten werden nur für Schüler/-innen bezuschusst, die in Baden-Württemberg wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.</p> <p>(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmeweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden, diese jedoch verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule</li> <li>• der Besuch der baden-württembergischen Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.</li> </ul>	<p>(3) Bezuschussst werden nur Schüler/-innen, die in Baden-Württemberg wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.</p> <p>(4) Besucht ein/e Schüler/-in mit Hauptwohnsitz in Ulm eine Schule außerhalb des Stadtgebiets, wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmeweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine entsprechende öffentliche Schule der jeweiligen Schulart im Stadtgebiet Ulm nicht vorhanden ist oder eine Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt ist und diese Schule in Baden-Württemberg liegt.</li> <li>• der Besuch einer Schule in Baden-Württemberg aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.</li> </ul>	<p>Anpassung an schulische Gegenheiten in Ulm und die Tatsache, dass nahezu alle Schularten vorgehalten werden.</p> <p>z.B. Schule mit Förderschwerpunkt "Sehen"</p>
<p>(5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten einehalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.</p> <p>(6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.</p>	<p>(5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten einehalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.</p> <p>(6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.</p>	

<p>(7) Für Schüler/-innen oder deren Erziehungsberechtigten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nach der 2. Mahnung durch die Schülerabrechnungsstellen nicht nachkommen, kann die Zuschussberechtigung für mindestens das laufende Schuljahr entfallen.</p>	<p>(7) Zur Abwicklung der Gewährung der Zuschüsse im Schülerlistenverfahren gelten die Regelungen sowie die AGBs der jeweiligen Ausgabestellen.</p>	<p>Seit der Einführung des neuen Schülerlistenverfahrens im Schuljahr 2018/19 erfolgt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs direkt zwischen den Beziehern von Schülermonatskarten und den Abrechnungsstellen RAB und DING. Von der Abrechnungsstelle wird der um den Zuschuss bereinigte Fahrkartentyp eingezogen und die Zuschüsse direkt zwischen Stadt Ulm und Abrechnungsstelle abgewickelt. Insofern gelten im Außenverhältnis die AGBs der Abrechnungsstellen.</p>
---	---	--

<p><b>§2 Bezugshaltung von Beförderungskosten im Rahmen des inneren Schulbetriebs und außerunterrichtlichen Veranstaltungen</b></p>	<p>(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßigen Unterricht) entstehen. Darunter fällt auch der regelmäßige Fachunterricht für Schüler der Werkrealschule an den beruflichen Schulen.</p> <p>(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.</p> <p>(3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktika (*), dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Bildungsausflügen, Schulfeste, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.</p>	<p><b>§2 Bezugshaltung von Beförderungskosten im Rahmen des inneren Schulbetriebs und außerunterrichtlichen Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Beförderungskosten werden im Rahmen der Schülerbeförderung bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entsteht. Übernommen werden zudem Beförderungskosten zum Sport- und Schwimmunterricht, zu Bundesjugendspielen und zur Jugendverkehrsschule sind entsprechend der bisherigen Praxis explizit aufgenommen.</p> <p>(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.</p> <p>(3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktika (*), dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Bildungsausflügen, Schulfeste, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.</p> <p>(* ) insbesondere OiB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS (Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobilis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc.</p>
---	--	---

<p><b>§ 3 Auswärtige Unterbringung</b></p>	<p><b>§ 3 Auswärtige Unterbringung von Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren</b></p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien wie in den §§ 8,9 geregelt.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende der Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.</p>	<p>Konkretisierung "Hauptwohnsitz" gemäß § 1 Änderung des Begriffs "Sonderschulen" zu "Sonderpädagogischen" Bildungs- und Beratungszentren.</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wie in den §§ 7 und 8 geregelt.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres, den Ferien sowie Wochenendheimfahrten.</p> <p><b>§ 4 Begleitperson</b></p> <p>(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines oder mehrerer Schüler/-innen oder Kinder erforderlich ist. Der Nachweis der Notwendigkeit, ist auf Verlangen der Stadt Ulm, durch ein amtliches Zeugnis zu erbringen.</p> <p><b>§ 4 Begleitperson</b></p> <p>(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen im Öffentlichen Personennahverkehr (Schulwegbegleitung) werden bezuschusst, wenn die Begleitung wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gen. § 7 Abs. 1 bzw. § 8 erforderlich ist. Der Nachweis der Notwendigkeit ist auf Verlangen der Stadt Ulm durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis zu erbringen.</p>
--	--	--

		Konkretisierung des Zuschusses für Begleitpersonen. Der für die Begleitperson anfallende Personalaufwand wird von der Eingliederungshilfe getragen.
(2) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) Kinder und Schüler/-innen mit geistiger, körperlicher oder sprachlicher Behinderung, sowie Schüler/-innen an der Schule für Erziehungshilfe und am Schulkindergarten für besonders förderungsbedürftige Kinder neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag gem. der jeweils gültigen Beförderungsverträge mit der Stadt Ulm bezahlt.	(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den/die begleitete/n Schüler/-in geltenden Grundsätzen bezuschusst.  (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (*) Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf befördert, so wird neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Begleitperson im Rahmen der jeweils gültigen Beförderungsverträge bereitgestellt und finanziert.	Generelle Regelung, da die entsprechende Leistung mit auszuschreiben ist. Zudem zeigt die Erfahrung, dass bei der Beförderung von Schüler/-innen mit Förderbedarf eine Begleitperson erforderlich ist, um bei Notfällen während der Fahrt reagieren zu können.  (*)Fahrzeuge im Sinne von § 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes
		<b>§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel</b>
	(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und	Die Rangfolge der Verkehrsmittel wurde konkretisiert und nach allgemeiner Bezugsschaltung für Regelschüler/-innen und besonderem Schülerverkehr differenziert.

Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder dem Ende des Unterrichts erfolgt. Umsteigezeiten bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.	<p>Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Die Stadt Ulm kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann.</p> <p>(2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Schülerkurse oder besonderer Schülerfahrzeuge auf Dauer nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 der Satzung bezuschusst werden.</p> <p>(3) Die Stadt Ulm kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine preisgünstigere Beförderung erreicht wird.</p>	<p>§ 7 der bisherigen Satzung wurde in § 5 eingearbeitet zum besseren Verständnis und zur besseren Umsetzbarkeit der Satzung.</p> <p>Das Kriterium der zumutbaren Wartezeit (entspricht dem Wortlaut der Mustersatzung) wurde entfernt, da es in Ulm aufgrund der idealen Verkehrsanbindung keine Rolle spielt - Ankunft bzw. Abfahrt vom Schulort ist immer innerhalb der Frist von 45 Minuten vor bzw. nach Ende des Unterrichts möglich. Konkretisierung der Rangfolge auch bei Schülerinnen und Schülern der SBBZ.</p> <p>(2) Für die Möglichkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist maßgebend, dass es sich um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schularbeit handelt. Profil- Angebote oder Zug-Angebote wie Sportprofil, Hochbegabtenzug o.ä. sind hierfür nicht relevant.</p> <p>(3) Beförderungskosten für die in § 7 und § 8 genannten Schüler/-innen werden grundsätzlich nur dann bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.</p>	<p>Nach juristischer Prüfung, existieren derzeit keine verbindlichen Richtlinien.</p> <p>Die Beförderungszeit orientiert sich aus Erfahrungswerten</p>

	<p>Für die Beförderung mit besonderen Schülerfahrzeugen gelten die Beförderungsrichtlinien der Stadt Ulm in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Kosten der Nutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei den in § 7 und § 8 genannten Schüler/-innen auch dann bezuschusst, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.</p>	<p>Einbindung des bisherigen § 7</p>
(4)	<p>Die Kosten der Nutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich- oder geistig behinderten Schülerinnen und Schülern oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.</p>	<p>Besuchen Schüler/-innen nach § 7 dieser Satzung eine private Ersatzschule gem. § 1 der Satzung, so erfolgt die Organisation der Beförderung mit besonderen Schülerfahrzeugen durch den Schulträger; die Kosten werden dem Schulträger durch die Stadt Ulm gemäß nachstehender Regelungen erstattet Es gelten hierfür die für die Stadt Ulm geltenden Bestimmungen, sowie die Beförderungsrichtlinien entsprechend.</p> <p>Beim Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Ulm unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn der Stadt Ulm vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.</p> <p>Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Ulm zurückzuzahlen.</p>

<p><b>§ 6 Einrichtung von Schülerkursen</b></p>	<p>(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt Ulm den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen vorher genehmigt hat.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/-innen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahnungesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.</p>	<p>§ 6 der bisherigen Satzung wurde mangels eigener Schülerkurse des Schulträgers gestrichen. Neben dem freigestellten Schülerverkehr kommt ausschließlich der ÖPNV zum Einsatz.</p>
		<p>Einbindung in neuen § 5</p>

**§7 Einsatz von besonderen Schülerfahrzeugen**

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandender Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemietet oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt Ulm den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs vorher genehmigt hat.

<p>(2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Ulm unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn der Stadt Ulm vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.</p> <p>(3) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Ulm zurückzuzahlen.</p> <p>(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.</p>	<h3>B Zuschusshöhe</h3> <p><b>§ 6 Höhe des Zuschusses für Regelschüler/-innen</b></p> <p>(1) Normalzuschuss</p> <p>Zuschussberechtigte Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur höchsten Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Anpassung Formulierung an Zuschussverfahren; Änderung "Hoheitsgebiet" in "Stadtgebiet"</p>
<p>(2) Beim Einsatz von Schülerkursen und von Schulträgern mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Ulm unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn der Stadt Ulm vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.</p> <p>(3) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Ulm zurückzuzahlen.</p> <p>(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.</p>	<h3>B Zuschusshöhe</h3> <p><b>§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen</b></p> <p>(1) Normalzuschuss</p> <p>Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur höchsten Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Anpassung Formulierung an Zuschussverfahren; Änderung "Hoheitsgebiet" in "Stadtgebiet"</p>

<p>(2) Erhöhter Zuschuss</p> <p>Die nach § 1 Abs. 2 - 5 dieser Satzung zuschussberechtigten Kinder und Schüler/innen aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II). Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beziehen und welche die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung auf Antrag einen erhöhten Zuschuss für die Dauer des laufenden Schuljahres nach Anlage 1.</p>	<p>(2) Erhöhter Zuschuss</p> <p>Zuschussberechtigten Schüler/-innen aus Familien, welche Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beziehen und welche die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung auf Antrag einen erhöhten Zuschuss für die Dauer des laufenden Schuljahres nach Anlage 1.</p> <p>Bei Stellung des Antrages auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/-in die Leistungsberechtigung nach Satz 1 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde nachzuweisen. Der Antrag ist sofort nach Erhalt der Ablehnung der Leistung für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, spätestens innerhalb des laufenden Schuljahres, zu stellen. Zuschüsse für die Zeit vor der Antragstellung werden ab dem Monat gewährt, in welchem der Antrag nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt wurde.</p>	<p>(3) Voller Zuschuss</p> <p>Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergarten oder einer</p>
<p>(3) Familien mit drei oder mehr Kindern</p> <p>Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergarten oder einer</p>		

	<p>Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Stadtgebiet Ulm besucht und alle Kinder Vollzeitschüler/-innen an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen sind und eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV nachgewiesen haben.</p>	<p>Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn das betreffende Kind eine Schule im Stadtgebiet Ulm besucht und alle Kinder Vollzeitschüler/-innen an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen sind und eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV nachgewiesen haben.</p> <p>Aufnahme Kriterium Hauptwohnsitz gemäß § 1</p>
	<p>Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragssteller/-in zusammenleben. Maßgebend ist hierfür jeweils der Hauptwohnsitz.</p> <p>Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragssteller/-in zusammenleben.</p>	<p>Die bisherigen Antragsfristen entfallen. Der volle Zuschuss wird künftig unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend zum Schuljahresbeginn gewährt entsprechend der Intention der Regelung, Familien mit 3 und mehr Kindern zu entlasten.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen. Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind auf Verlangen vorzulegen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb eines Schuljahres weg, so ist dies unverzüglich anzugeben. Bereits gewährte Beförderungskosten sind nach Wegfall der Voraussetzungen nach Aufforderung zurückzuzahlen.</p>
	<p>Der Antrag ist bis zum 15.09. des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuss rückwirkend nicht gewährt; bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt; bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab dem Folgemonat gewährt.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen. Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind auf Verlangen vorzulegen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb eines Schuljahres weg, so ist dies unverzüglich bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, anzuzeigen. Erstattete Beförderungskosten nach Wegfall der Voraussetzungen sind nach Aufforderung zurückzuzahlen.</p>	

<p><b>§ 9 Höhe des Zuschusses für Schüler/-innen und Kinder in Sonderschulen und Schulkindergärten</b></p> <p>Schüler/-innen und Kinder an Schulen und Schulkindergärten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderschulen</li> <li>• Geistigbehinderte</li> <li>• Körperbehinderte</li> <li>• Sprachbehinderte</li> <li>• Erziehungshilfe</li> <li>• Blinde</li> <li>• Gehörlose</li> <li>• Schwerbehinderte</li> <li>• Sehbehinderte</li> <li>• Kranke in längerer Krankenausbearbeitung</li> </ul>	<p><b>§ 7 Höhe des Zuschusses für Schüler/-innen und Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten</b></p> <p>(1) Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten mit dem Förderbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernen</li> <li>• Geistige Entwicklung</li> <li>• Körperlich-motorische Entwicklung</li> <li>• Sprache</li> <li>• Emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>• Sehen</li> <li>• Hören</li> <li>• Schüler/-innen in längerer Krankenausbearbeitung</li> </ul> <p>erhalten einen Zuschuss zu den Beförderungskosten in voller Höhe je Beförderungsmonat.</p> <p>Bei Förderschulen wird der Zuschuss auf die dem Wohnort des Schülers/der Schülerin nächstgelegenen Förderschule begrenzt.</p>	<p>§ 9 wird zu §7 Aktualisierung der Begrifflichkeiten</p> <p>Aktualisierung der Begrifflichkeiten</p> <p>(1) Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten mit dem Förderbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernen</li> <li>• Geistige Entwicklung</li> <li>• Körperlich-motorische Entwicklung</li> <li>• Sprache</li> <li>• Emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>• Sehen</li> <li>• Hören</li> <li>• Schüler/-innen in längerer Krankenausbearbeitung</li> </ul> <p>erhalten einen Zuschuss zu den Beförderungskosten in voller Höhe je Beförderungsmonat.</p> <p>Bei den SBBZ wird der Zuschuss auf das dem Wohnort des Schülers/der Schülerin nächstgelegene zuständige SBBZ begrenzt.</p>
--	---	---

	<p><b>§ 8 Höhe des Zuschusses für die in Ulm an allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschulten Schüler/-innen</b></p> <p>Vorbehaltlich einer anders laufenden Regelung des Landes Baden-Württemberg gelten für Schüler/-innen, die im Rahmen der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 1 beschult werden, die Regelungen des § 7 analog. Im Primarbereich gilt dies für Schüler/-innen, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ulm haben.</p> <p>Im Falle einer gesetzlichen Regelung ersetzt diese automatisch die entsprechenden Regelungen dieser Satzung.</p>	<p><b>NEU:</b> Regelung für die Beförderung von inklusiv an Regelschulen beschulten Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese sollen entsprechend der bisherigen Praxis in Ulm analog zu den Schüler/-innen der SBBZ behandelt werden.</p> <p>Ausgenommen sind Schüler/-innen im Primarbereich, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ulm haben, da hier grundsätzlich die maßgeblichen Schulbezirke gelten. Eine Beförderung von einzelnen Kindern im Rahmen der Inklusion aus umliegenden Landkreisen an Ulmer Grundschulen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden. Gefahr des "Schülertourismus"</p>
	<p><b>§ 9 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</b></p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Schule werden auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 bezuschusst.</p>	<p>Konkretisierung Wohnung in Hauptwohnsitz gemäß § 1</p>
	<p><b>§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</b></p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Schule werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezugshüssung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.</p>	<p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Schule werden auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 bezuschusst.</p> <p>(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Abs. 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezugshüssung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.</p>

	<p>(3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Benutzung von Personenkraftwagen unabhängig vom Hubraum ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gelten-den Fassung genannten Betrages</li> <li>b. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des in Ziffer 1 genannten Betrags gewährt.</li> </ul> <p>Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke, die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird. Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>(4) Soweit möglich und zumutbar, sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Für die Mitnahme weiterer Schüler/-innen wird je Person und Kilometer der in § 6 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannter Betrag erstattet.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>(3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Benutzung von Personenkraftwagen, unabhängig vom Hubraum, ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages</li> <li>b. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des unter a) genannten Betrages gewährt.</li> </ul> <p>Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke, die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird. Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>(4) Entfall des bisherigen Abs. 4, da in der Praxis kaum kontrollierbar.</p>
--	---	--

<b>§ 11 Höchstbeträge</b>	<b>§ 10 Höchstbeträge</b>	<p>Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten kann entfallen, da es sich bei diesen ebenfalls um sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren handelt, für deren Schüler/innen nach § 18 FAG keine Höchstbeträge bestimmt werden können.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 entfällt, da mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und bisher in der Praxis irrelevant.</p>
<p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person Schüler/-in je Schuljahr bezuschusst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.560,00 € für Kinder in Schulkindergärten</li> <li>• 770,00 € für die übrigen Schüler/innen bis auf Schüler/-innen der Sonderschulen.</li> </ul> <p>(2) Hier von kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der/die Schüler/-in eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/-innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Es steht im Ermessen der Stadt Ulm inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.</p> <p>(3) Im Übrigen wird auf den § 18 Abs. 2 FAG verwiesen.</p> <p>(4) Die Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf den vorherigen Antrag hin verlängert werden.</p>	<p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler/-in je Schuljahr bezuschusst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 770,00 €, mit Ausnahme der in § 7 und § 8 genannten Schüler/-innen.</li> </ul> <p>(2) Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 2 FAG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.</p>	

<p><b>C Abrechnungsverfahren</b></p>	<p><b>§ 11 Zuschussgewährung aufgrund Bestellung einer Schülermonatskarte (Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen)</b></p>
<p><b>§ 12 Zuschussgewährung aufgrund Bestellung einer Schülermonatskarte (Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen)</b></p>	<p>Die Stadt Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten bzw. die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende schriftliche Verträge abgeschlossen hat, wenn der/die nach § 1 Abs. 1 – 5 Zuschussberechtigte am Listenverfahren (Bestellung einer Fahrkarte nach § 13 Abs. 1) teilnimmt.</p>
<p><b>§ 13 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen</b></p>	<p><b>§ 12 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen</b></p> <p>(1) Abweichend von § 11 werden den Zuschussberechtigten die Zuschüsse zu den nachgewiesenen Beförderungskosten gewährt soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 11 nicht in Betracht kommt. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.</li> <li>b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 9) zulässig ist und genehmigt wurde.</li> </ul> <p>(1) Abweichend von § 12 gewährt die Stadt Ulm den Schülerinnen und Schülern bzw. den Sorgeberechtigten die beantragten Zuschüsse zu den nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 12 nicht in Betracht kam. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.</li> <li>b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 10) zulässig ist und genehmigt wurde.</li> </ul>

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten gemäß Abs. 1 Buchstabe a werden nur bezuschusst, wenn die Zuschüsse spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.	(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten gemäß Abs. 1 werden nur bezuschusst, wenn die Zuschüsse spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.	Neuorganisation Schülerlistenverfahren über Onlineportal seit Schuljahr 2018/19
<b>§ 14 Bestellungs-/Antragsregelungen</b>	<b>§ 13 Bestellungs-/Antragsregelungen</b>	
(1) Die Bestellung der Schülerfahrtkarte im Sinne des § 12 kann über das Internet, mündlich zur Niederschrift oder schriftlich den jeweiligen Schulsekretariaten eingereicht werden.  (2) Anträge nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a und b sind über die jeweiligen Schulsekretariate an die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich einzureichen; Anträge nach § 8 Absatz 2 und 3 sind direkt bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, einzureichen.	(1) Die Bestellung der Schülermonatskarten im Sinne des § 11 soll grundsätzlich über das hierfür bestehende Onlineportal erfolgen.  (2) Anträge nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a und b sind über die jeweiligen Schulsekretariate bei der Abteilung Bildung und Sport schriftlich einzureichen. Anträge nach § 6 Abs. 2 und 3 sind direkt bei der Abteilung Bildung und Sport einzureichen.	Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Anträge bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, zu stellen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen werden keine Zuschüsse gewährt.

	<p><b>§ 16 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren</b></p> <p>Die Stadt Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.</p> <p><b>§ 17 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm</b></p> <p>Die Stadt Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.</p> <p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 18. Juli 2001 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 15 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren</b></p> <p>Die Stadt Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.</p> <p><b>§ 16 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm</b></p> <p>Die Stadt Ulm ist berechtigt, im Falle des § 5 Abs. 4 die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.</p> <p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23. Juni 2010 in der Fassung vom 17. Juli 2013 außer Kraft.</p>
--	---	--

### Änderung Anlage 1 zur Satzung

Aktualisierung der Begrifflichkeiten, insbesondere Aufnahme von VAB- und VKL-Klassen

Ab Wabe 2 Entfall der erhöhten Zuschüsse:  
Ein erhöhter Zuschuss wird dann gewährt, wenn grundsätzlich berechtigte Personenkreise die Voraussetzungen aus Bildung und Teilhabe für die Kostenübernahme Schülerbeförderung nicht erfüllen. Die Kostentragung aus Bildung und Teilhabe greift bei einer Entfernung ab 1km bei Grundschulen und 2km bei weiterführenden Schulen. Ab Wabe 2 werden die vorgenannten Mindestentfernungen in jedem Fall überschritten, so dass bei Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvereinbarungen eine Kostentragung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt und die erhöhten Zuschüsse der Schülerbeförderung entfallen können.

Ding <b>Stadtgebiet Ulm</b>	Ding <b>2 Wabe</b>	Ding <b>3 Wabe</b>	Ding <b>4 Wabe</b>	Ding <b>5 Wabe</b>
normal 5,50 €	erhöht 15,50 €	normal 5,50 €	normal 9,50 €	normal 13,50 €
<b>aktuell:</b> Grundschulen Werkrealschulen Klasse 5-9 Berufsvorbereitungsjahr (BvV), AV Berufseinsteigerjahr (BEI) VAB und VKL Klassen				17,50 €
<b>aktuell:</b> Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5 Werkrealschulen Klasse 10, Realschulen Gymnasien, Berufliche Vollzurichtschulen			11,50 €	15,50 €

<b>Ding 6 Wabe</b>	<b>Ding 7 Wabe</b>	<b>Ding 8 Wabe</b>	<b>Ding 9 Wabe</b>	<b>Ding 10 Wabe</b>	<b>Ding 11 Wabe</b>
normal	normal	normal	normal	normal	normal
21,50 €	25,50 €	29,50 €	33,50 €	37,50 €	41,50 €
<b>aktuell:</b> Grundschulen Werkrealschulen Klasse 5-9 Berufsbildungsjahr (BV), AV Berufseinstiegsjahr (BE) VAB und VCL Klassen					
19,50 €	23,50 €	27,50 €	31,50 €	35,50 €	39,50 €
<b>aktuell:</b> Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5 Werkrealschulen Klasse 10, Realschulen Gymnasien, Berufliche Vollzertschulen					